

Teil A - Leistungsbausteine

Soweit Sie die Firmen Mehrkostenversicherung gegen eine oder mehrere Gefahren/ Gefahrengruppen gemäß Teil A Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6 und 1.3.8 BFINH/BLINH nicht beantragt haben, sind für Sie die diese Gefahren/Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen nicht maßgebend.

Baustein Firmen-Mehrkostenversicherung SV 8585/00

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen, Daten und Programme, Kosten und Mehrkostenversicherung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 **Welches Bedingungsmerkmal ist Grundlage für die BFMK?**
- 1.1.2 **Was ist Gegenstand der Versicherung?**
- 1.1.3 **Was bedeutet Sachschaden? Welche Gefahren/ Gefahrengruppen sind versichert?**
- 1.1.4 **Welche Mehrkosten sind versichert?**

1.1.1 Welches Bedingungsmerkmal ist Grundlage für die BFMK?

Es gelten die Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (BFINH) bzw. der Landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung (BLINH), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Wird Ihr Betrieb infolge eines Sachschadens gemäß Teil A Ziffer 1.1.3 unterbrochen oder beeinträchtigt, der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Teil A Ziffer 1.2) eingetreten ist, so ersetzen wir nach den folgenden Bestimmungen die dadurch entstehenden Mehrkosten.

1.1.3 Was bedeutet Sachschaden? Welche Gefahren/ Gefahrengruppen sind versichert?

(1) Sachschäden sind Schäden im Sinne der

- a) Feuerversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 BFINH/BLINH,
- b) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (einschließlich Vandalismus) gemäß Teil A Ziffer 1.3.2 BFINH/BLINH,
- c) Leitungswasserversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.3 BFINH/BLINH,
- d) Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.4 BFINH/BLINH,
- e) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß Teil A Ziffer 1.3.5 BFINH/BLINH,
- f) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß Teil A Ziffer 1.3.6 BFINH/BLINH,
- g) Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Teil A Ziffer 1.3.8 BFINH/BLINH,

an einer dem Betrieb dienenden Sache.

(2) Soweit dies besonders vereinbart ist, sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und ver-

gleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Abs. 1 a, wenn der Brand dadurch entsteht, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

(3) Soweit Sachen in dem Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 1 BFINH und 7 b bis e BFINH bzw. Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 1 bis 8 BLINH und 15 b bis e BLINH und Teil A Ziffer 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 BFINH/BLINH ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 4. Dies gilt jeweils nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die der Ausschluss gilt.

(4) Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 gelten auch, soweit sich aus Abs. 3 nicht etwas anderes ergibt, vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden.

(5) Bewegliche Sachen außerhalb von Gebäuden gelten nicht als eine dem Betrieb dienende Sache gemäß Abs. 1 und Abs. 4. Dies gilt nicht für Sachschäden im Sinne der Feuerversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 BFINH/BLINH und Leitungswasserversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.3 BFINH/BLINH und ferner nicht für Schäden im Sinne der Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.4 BFINH/BLINH an, an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Sachen gemäß Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 13 BFINH/BLINH.

(6) Die Ausschlussbestände gemäß Teil A Ziffer 2.1 BFINH/BLINH bleiben unberührt.

1.1.4 Welche Mehrkosten sind versichert?

(1) Mehrkosten sind Aufwendungen, die in Ihrem Betrieb normalerweise nicht entstehen und infolge des Sachschadens zur Vermeidung oder Verminderung der Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit Teil A Ziffer 1.1.5 aufgewendet werden müssen. Mehrkosten können z. B. anfallen für die

- a) Nutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
- b) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen;
- c) zur Information des Kundenstammes erforderlichen Maßnahmen.

(2) Keine Mehrkosten im Sinne dieser Versicherung sind

- a) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens (einschließlich der Einwirkungen auf Boden, Luft, Wasser, auch Grundwasser);
- b) Aufwendungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhanden gekommener Sachen oder Informationen;
- c) Aufwendungen für Personalabbau (z.B. Abfindungen, Umschulungen), Schadenersatzansprüche Dritter, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

(3) Bei Feststellung der versicherten Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

(4) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum als Folge der Unterbre-

chung oder Beeinträchtigung ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.

1.1.5 Was bedeutet Haftzeit?

- (1) Wir haften für die Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit aufgewendet werden müssen.
- (2) Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.
- (3) Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücke.

Als Versicherungsort gelten auch

- a) die sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse;
- b) die Parkplätze, die Ihnen zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Außenversicherung

- a) Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich auf Betriebsstellen außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb Europas befinden.
- b) Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich zur Reparatur, Instandsetzung oder zu ähnlichen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

(3) Zu Abs. 2 oder wenn Versicherungsorte gemäß Abs. 1 Betriebsstellen fremder Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz nur für Mehrkosten, die entstehen infolge von Sachschäden an Sachen, die Ihnen gehören, die von Ihnen unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die Sie für Ihren Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen haben.

(4) Die Regelung gemäß Abs. 2 gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für Schäden im Sinne der

- a) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (einschließlich Vandalismus) gemäß Teil A Ziffer 1.3.2 BFINH/BLINH;
- b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.4 BFINH/BLINH an Sachen außerhalb von Gebäuden;
- c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß Teil A Ziffer 1.3.5 BFINH/BLINH;
- d) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß Teil A Ziffer 1.3.6 BFINH/BLINH;
- e) Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Teil A Ziffer 1.3.8 BFINH/BLINH.

1.3 Kosten und zusätzliche Aufwendungen

1.3.1 Welche Kosten für Schadenminderung und Schadenermittlung sind versichert?

- (1) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
- a) Wir erstatten Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Teil A Ziffer 3.2.1 Abs. 3 BFINH/BLINH entste-

hen, insoweit, als Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben. Das gilt auch, wenn Ihre Aufwendungen erfolglos bleiben.

Wir leisten einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages, wenn Sie es verlangen.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

b) Wir erstatten Aufwendungen aber insoweit nicht, als Sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen. Wir erstatten diese jedoch dann in voller Höhe, wenn Sie diese Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

c) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

d) Nicht versichert sind Aufwendungen

- aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
- bb) soweit durch diese über die Haftzeit hinaus für Sie Nutzen entsteht;
- cc) soweit durch diese Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
- dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

(2) Ersatz von Aufwendungen zur Schadenminderung und -feststellung der Mehrkostenversicherung

a) Wir erstatten Ihnen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostensatz nach a) entsprechend kürzen.

c) Unberührt bleibt Teil A Ziffer 1.1.4. Abs. 2.

1.4 Entschädigung, Versicherungssumme, Versicherungswert

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?**
- 1.4.2 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung für Sie aus?**
- 1.4.3 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?**
- 1.4.4 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?**

1.4.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?

(1) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko. Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.4.2 Abs. 7 BFINH bzw. Teil A Ziffer 1.4.2 Abs. 8 BLINH vor.

(2) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vor-steuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer nicht gezahlt haben.

1.4.2 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung für Sie aus?

(1) In nachfolgenden Fällen gilt anstelle von Teil A Ziffer 1.4.3 Abs. 1 a BFINH/BLINH folgende Regelung: Die Entschädigung ist begrenzt bei einer Betriebsunterbrechung bis zu

- 1 Monat auf 40 % der Versicherungssumme
- 2 Monaten auf 60 % der Versicherungssumme
- 3 Monaten auf 80 % der Versicherungssumme
- 4 Monaten auf 90 % der Versicherungssumme

(2) Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Teil A Ziffer 1.4.2 Abs. 7 sowie Teil A Ziffer 1.4.3 Abs. 1, 2

1.4.3 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

(1) Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Teil A Ziffer 1.4.5 BFINH/BLINH.

(2) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht anders einigen, insbesondere Folgendes enthalten:

a) entstandene Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;

b) ob und in welcher Weise Umstände, welche unsere Entschädigungspflicht beeinflussen, bei Feststellung des Schadens berücksichtigt worden sind.

(3) Alle Mehrkostenarten sind jeweils gesondert mit Preis und Mengenfaktor auszuweisen.

1.4.4 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?

(1) Unsere Geldleistung erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

Ist unsere Leistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Sie können Abschlagszahlungen beanspruchen, wenn feststeht, welchen Betrag wir für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu zahlen haben.

(3) Die Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch ab Ende der Haftzeit zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können.

(4) Der Lauf der Frist gemäß Abs. 1 und 3 ist gehemmt, ebenso wenig können Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 beansprucht werden, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Teil A Ziffer 1.4.4 BFINH/BLINH.